

Gestaltung Unterführung Fasaneriesee

**Künstlerische Gestaltung der Unterführung am Fasaneriesee
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02491 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 -
Feldmoching-HasenbergI am 20.11.2024**

Sitzungsvorlage Nr. V 15749

Anlage:
Bürgerversammlungsempfehlung Nr.20-26 / E 02491

Beschluss des Bezirksausschusses 24 Feldmoching-HasenbergI vom 18.03.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass der Vorlage / Kompetenzen

In der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses 24 Feldmoching - HasenbergI wurde der Bürgerversammlungsempfehlung 20-26 / E 02491 mehrheitlich zugestimmt. Beantragt wurde: Ich beantrage die Unterführung zur Toni-Pfülf-Straße zum Fasaneriesee künstlerisch neu zu gestalten“.

Für die Behandlung der Empfehlung ist der Bezirksausschuss zuständig, da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt und ausschließlich Stadtbezirksbezug gegeben ist (Art. 37 Abs. 1 GO, § 22 GeschO des Stadtrates, Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 BA-Satzung).

Die Empfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk Feldmoching-HasenbergI. Gestaltungsanfragen im Bereich Streetart und Graffiti sind seit 2014 Tagesgeschäft des Kulturreferats. Somit handelt es sich bei den beantragten Tätigkeiten um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO), „die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt“.

2. Im Einzelnen

Hierzu kann mitgeteilt werden:

Das Kulturreferat, Abt. 3, Urbane Kulturen – Street Art und Graffiti unterstützt Künstler*innen neben der Ausreichung von klassischen Zuschüssen auch bei der Einholung erforderlicher Genehmigungen, wie zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, oder bei der Erstellung von Überlassungsvereinbarungen für die von den

Künstler*innen auf Eigeninitiative angefragten Flächen (städtisch oder von städtischen Töchtern). Fokus des Kulturreferates ist es dabei, freie künstlerische Arbeiten auf Initiative der Künstler*innen zu ermöglichen.

Das Kulturreferat vermittelt in der Regel keine Künstler*innen für Auftragsprojekte oder führt keine Vergabeverfahren oder Ausschreibungen für Flächen durch, da das Kulturreferat in keinem Fall Eigentümerstellung von Flächen/Immobilien innehat. Auch eine eventuelle finanzielle Förderung durch das Kulturreferat kann nur erfolgen, wenn die künstlerische Freiheit gewährleistet ist und es sich nicht um eine Auftragsarbeit handelt, da die vorhandenen Projektfördermittel ausschließlich für die Durchführung freier Kunstprojekte auf Initiative der Künstler*innen gewidmet sind.

Die angefragte Fläche befindet sich nach Prüfung nicht im städtischen Eigentum und somit außerhalb des Zugriffs des Kulturreferates. Häufig befinden sich derartige Unterführungen im Eigentum der Deutschen Bahn. Erfahrungsgemäß gestalten sich derartige Projekte als schwer umsetzbar, da das Kulturreferat keine direkten Ansprechpartner*innen hat.

Ein eventueller Antrag auf Zuschussmittel zur Gestaltung der Flächen kann nach den Förderkriterien der Streetart und Graffiti bei einem konkreten Projekt von interessierten Künstler*innen gestellt werden, sofern eine Überlassungsvereinbarung mit dem Eigentümer der angefragten Fläche unterzeichnet wurde. Eine Förderung ist allerdings nur möglich, wenn die Förderkriterien des Kulturreferats erfüllt sind, und es sich um eine freie künstlerische Arbeit handelt.

Die Korreferentin des Kulturreferates, Frau Stadträtin Schöfeld-Knor sowie die Verwaltungsbeirätin für Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen, Volkskultur, Interkulturelles (Abt. 3), Frau Stadträtin Burneleit sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten:

Es wird beantragt, Folgendes zu beschließen:

1. Mit den Ausführungen des Kulturreferates besteht Einverständnis
2. Die Bürgerversammlungsempfehlung ist eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO).
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02491 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching - Hasenberg vom 20.11.2024 wurde satzungsgemäß erledigt (Art. 18 Abs. 4 GO).

III. Beschluss:
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirks Feldmoching - Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Rainer Großmann

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

IV. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu IV. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit IV.
an Abt. 3
an GL2
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.
3. Zum Akt

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den BA 24 Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Wir erbitten umgehend Mitteilung, ob der Beschluss aus Ihrer Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Kulturreferat

Der Beschluss vom Kulturreferat

- kann vollzogen werden
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

VI. An das Direktorium – HA II/V

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann / soll nicht vollzogen werden.
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

München, den
Kulturreferat